



Bekanntmachung

Bekanntmachung wasserrechtliche Bewilligung Stau- und Triebwerk Hundsbach, 95652 Waldsassen

Auf den Flurnummern 818 und 815, Gemarkung Münchenreuth, wird an der Wondreb in Hundsbach ein Stau- und Triebwerk (die Hundsbacher Mühle) betrieben.

Der Betrieb läuft aktuell aufgrund eines unbefristeten Altrechts (Bescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 24.04.1964).

Danach darf die Wondreb auf 467,52 m ü. NN angestaut werden und eine Abflussnutzung bis zum 1,9 m³/s bei einer Nutzfallhöhe von 1,8 m vorgenommen werden.

Zusätzlich ist durch Plangenehmigung des Landratsamtes Tirschenreuth vom 28.10.2013 der Bau einer Fischwanderhilfe genehmigt worden, über die mindestens 70 l/s abfließen müssen. Die Durchgängigkeit ist damit hergestellt worden.

Nun beantragt Herr Schicker eine Bewilligung für einen erweiterten Aufstau auf 467,83 m ü. NN.

Für diese Stauhöhe bestand bereits eine bis 31.12.2001 befristete Genehmigung über den erweiterten Aufstau der Wondreb sowie das Absenken des Wasserspiegels der Wondreb durch Bescheid der damaligen Flurbereinigungsdirektion Bamberg vom 06.07.1971.

Für die nunmehr beantragte Bewilligung war gemäß § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Diese Vorprüfung wurde durchgeführt und ergab im Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Schutzziele zu erwarten sind. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Die Pläne über das Vorhaben liegen in der Zeit **vom 04.10.2022 bis 03.11.2022** im Rathaus der Stadt Waldsassen, Zimmer-Nr. 2.06 während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich können die Unterlagen in dieser Zeit auch online auf der Internetseite des Landratsamte Tirschenreuth unter den Bekanntmachungen (Link: www.kreis-tir.de//landkreis-tirschenreuth/bekanntmachungen) eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange (**auch Umweltauswirkungen**) durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Waldsassen oder beim Landratsamt Tirschenreuth (Mähringer Straße 7, 95643, Tirschenreuth, Amtsgebäude 1A, Zimmer Nr. 225) Einwendungen gegen den Plan erheben.

Sollten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, findet nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Erörterungstermin statt, dessen Zeitpunkt zu gegebener Zeit ortsüblich bekannt gemacht wird. Bereits jetzt ergeht der Hinweis, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Verspätete Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, bleiben unberücksichtigt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Waldsassen, den 23.09.2022

Martin Rosner
Verwaltungsrat

Angeschlagen am:

Abgenommen am: